

GELD & BÖRSE BILANZ

Bilanzpolizei Neu: Den „Tricks“ der Unternehmen auf der Spur

Jetzt schlägt die Bilanzpolizei auch in Österreich zu. Was sie prüft, wann und wen sie prüft und wie man als Anleger den Fehlern selbst auf die Schliche kommt, fragte TOP-GEWINN die Experten.

VON JULIA KISTNER

Jetzt hat auch Österreich zum letztmöglichen Termin die von der Europäischen Börsenaufsicht ESMA vorgeschriebene Bilanzpolizei formiert, die ab 2014 die ersten Jahresabschlüsse von 2013 prüft.

Lange Zeit war man sich politisch nicht einig, wo man die Oesterreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) ansiedeln soll – in oder außerhalb der Finanzmarktaufsicht (FMA). Letztlich geworden ist es eine zweistufige Bilanzprüfung durch OePR und FMA nach deutschem Modell. Zum Schutz der An-

leger werden alle Unternehmen geprüft, die an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr Wertpapiere begeben (siehe Kasten).

Die Prüfschwerpunkte

Die Prüfschwerpunkte hat die Finanzmarktaufsicht vor Kurzem veröffentlicht. Sie entsprechen den Vorstellungen der Europäischen Aufsichtsbehörde ESMA:

- Wertminderungen: Angeschaut wird vor allem die Bewertung vom Firmenwert und sonstiger immaterieller Vermögenswerte, inwieweit die Cashflow-Prognose plausibel und konstant zu den Vorjahren ist, ob Abzin-

zungssatz oder Erläuterungen der Buchwerte nachvollziehbar sind.

- Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Offenlegung und Festlegung der Zeitwerte, speziell des „Fair Value“.
- Angaben zu Bilanzierungsmethoden in den Erläuterungen: Auf was beruhen die Ermessensentscheidungen, was ist die Grundlage von Schätzungen? Es geht um die Qualität des Anhangs, inwieweit er konkrete Angaben etwa über das Risiko von Buchwertänderungen oder nur Floskeln beinhaltet.
- Bewertung und Risikoberichterstattung von Wertpapieren wie Aktien und Anleihen in der Bilanz, wie sind Angaben zu Liquiditätsrisiken zu werten und ist auch die Kreditqualität dokumentiert.
- Konzernlagebericht: Werden die Risiken und Unsicherheiten, denen das Unter-

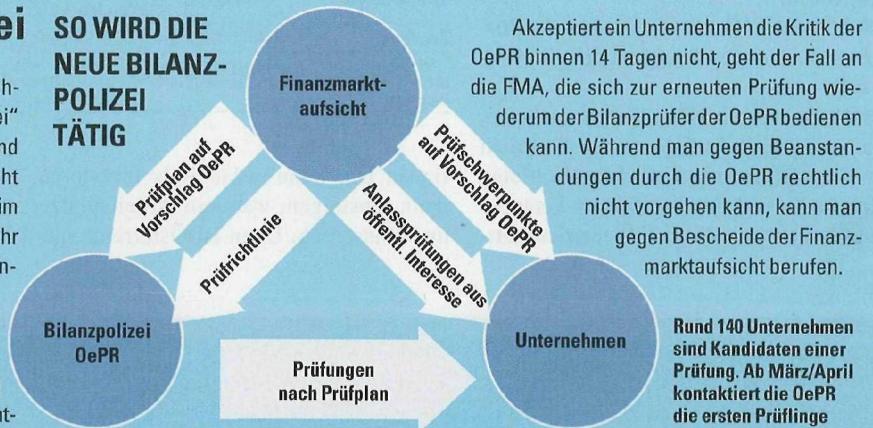
Die neue Bilanzpolizei

Die Oesterreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePr) vulgo „Bilanzpolizei“ prüft nach dem vorgegebenen Prüfplan und den Schwerpunkten der Finanzmarktaufsicht (FMA) die Bilanzen von Unternehmen, die im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr der Wiener Börse Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Genussscheine, Zertifikate etc.) begeben. Geprüft werden Jahres- und Halbjahresabschlüsse ab 2013.

Die OePR ist eine vom Finanzministerium genehmigte Prüfstelle. Sie ist ein privatrechtlicher, gemeinnütziger Verein, der nicht weisungsgebunden ist. Gemäß der Vorselektion durch den Prüfplan der FMA werden Unternehmen stichprobenartig geprüft. Jedes für das öffentliche Interesse bedeutende Unternehmen (zum Beispiel jene mit großem Streubesitz) soll alle drei Jahre einmal kontrolliert werden, alle Übrigen alle vier bis fünf Jahre. Daneben gibt es Anlassprüfungen bei Verdacht auf Verstoß gegen Rechnungslegungsschriften, die den Schutz der Anleger gefährden könnten.

Weiters kann die FMA die Bilanzpolizei beauftragen, ein bestimmtes Unternehmen unter die Lupe zu nehmen, wobei immer die Wesentlichkeit der Verstöße für den Anleger berück-

SO WIRD DIE NEUE BILANZ-POLIZEI TÄTIG



sichtigt werden und abseits der veröffentlichten Schwerpunkte geprüft werden kann, wenn es im Interesse des Anlegers notwendig erscheint.

Will sich das Unternehmen nicht freiwillig von der OePR prüfen lassen, wird es von der FMA behördlich geprüft. Bei gefundenen Fehlern in der Rechnungslegung kann das Unternehmen die Beanstandung akzeptieren und muss bei der nächsten Bilanz diese beheben. Dann müssen die Rechnungslegungsfehler auf der Homepage des Unternehmens unter „Investor Relations“ veröffentlicht werden. Weiters werden sie in der Wiener Zeitung und von der Kontrollbank publik gemacht.

Die Bilanzpolizei OePR finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Prüfgebühren. Diese betragen 7.500 Euro je Prüfung. „In Deutschland hat daher die Zahl der zu prüfenden Unternehmen um bis zu ein Viertel abgenommen“, berichtet OePR-Chef Rudolf Jettmar, „Doppellistungen haben sich aufgrund der Kosten und des Aufwands aufgehört und manche Unternehmen verabschiedeten sich ins unregelte Segment.“

Strafen drohen nicht für den Verstoß, sondern „nur“ dafür, dass die notwendigen Zahlen und Fakten der Prüfstelle nicht oder fehlerhaft übermittelt werden.

GELD & BÖRSE

nehmen ausgesetzt ist, gut und ausreichend beschrieben?

Typische Schönheitsfehler

Wo hier typischerweise Fehler passieren, leitet Rudolf Jettmar, Leiter der österreichischen Bilanzpolizei OeRP, von den Erfahrungen der deutschen Kollegen ab, die seit 2005 walten. Die Erfahrungen der deutschen Prüfstelle zeigen, dass es die häufigsten Beanstandungen bei den Bewertungen von Unternehmenskäufen, -verkäufen und -zusammenschlüssen gibt. Am zweithäufigsten wurden Finanzierungsinstrumente wie Aktien und Anleihen bilanziell nicht richtig bewertet und hierfür nicht der Kurs zum Abschlussstichtag, sondern ein nicht schlüssiges Bewertungsmodell herangezogen.

Kritik übt die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) auch häufig an Fehlbewertungen des Anlagevermögens, zu hohe Aktivierungen von latenten Steuererträgen bei Verlustvorträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung oder auch die fehlende Darstellung eines Liquiditätsrisikos im Lagebericht und schwammige Formulierungen im Anhang.

„Ob man solche Fehler feststellt und veröffentlicht oder nicht, hängt davon ab, wie wesentlich sie für die Entscheidung der Anleger für ein Investment sind“, erklärt Jettmar. „Auch können wir abseits der veröffentlichten Schwerpunkte prüfen, wenn es dem Anlegerschutz dient. Ziel ist es, die Qualität der Jahresabschlüsse zu verbessern. Hier hat die Prüfstelle in Deutschland Wirkung gezeigt. War 2010 noch jede vierte geprüfte Bilanz fehlerhaft, sind es jetzt nur noch 15 Prozent.“

Ein Bedenken hat allerdings selbst Jettmar: Dass die Veröffentlichung der Bilanzfehler strafrelevant werden könnte. „Das öffentlich An-den-Pranger-Stellen ist schon Strafe genug. Damit mehr Rechtssicherheit herrscht und nicht Unternehmen auf Kapitalmärkte in anderen EU-Staaten ausweichen, die hier weniger streng das Recht auslegen, sollte man den §255 des Aktiengesetzes enger fassen.“

Und welche Konsequenzen hat eigentlich eine Fehlerfeststellung in den bereits geprüften Bilanzen für den Abschlussprüfer? „Bei Berufspflichtverletzung der Abschlussprüfer müssen wir dies der Kammer der Wirtschaftstreuhänder melden“, so Jettmar.

Bilanzmanipulationen selbst aufspüren

Wie kann nun aber der Anleger schöne Bilanzen aufmerksam zwischen den Zeilen le-



Rudolf Jettmar, Leiter der neuen Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungswesen OePR: „Rechne mit 30 bis 40 zu prüfenden Unternehmen im Jahr.“



Andreas Moder, Gründer des Beratungshauses team-finance: „Unternehmen, denen es gut geht, brauchen keine bilanzverschönern Maßnahmen.“

sen? In dem man sich dasselbe wie die Profis ganz genau anschaut: Immaterielle Vermögenswerte, Wertminderungen, latente Steuererträge usw. und ganz besonders intensiv Anhang und Lagebericht. „Hier wird man bei den eingefügten Sonderzeilen fündig“, berichtet Andreas Moder, Gründer des Rechnungswesenspezialisten team-finance.

Welche „Versteckspiele“ konkret möglich sind, hänge davon ab, ob ein Unternehmen nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) bilanzieren. Dazu Klemens Eiter, IFRS-Experte und Partner der BDO Austria: „Die Abschlusserstellung nach IFRS hat für Unternehmen den Vorteil, dass man sich hier insbesondere an dem aktuellen Fair Value orientiert, wodurch durch ständige Aufwertungen, etwa von Immobilien, das Unternehmen fast immer vom höheren Eigenkapital profitiert.“

Dafür schwanken IFRS-Bilanzen stärker, da auch Fair Values schwanken, betont Klemens Eiter: „Hier sind Firmen allerdings be-

müht, Abwertungen, sprich: Impairments, zu vermeiden. Da es an vergleichbaren Marktwerten mangelt, hat das Management hier Ermessensspielraum.“

Auch würden Aufwertungen, beispielsweise durch Neubewertung von Anlagevermögen, vor allem von Grundstücken oder auch Teilgewinnrealisierungen im Anlagen- und Baugeschäft zu ambitioniert angesetzt.

Andreas Moder verweist diesbezüglich etwa auf die Alpine-Pleite. Hier wurden unter anderem Gewinne aus Teilstrecken bilanziert, die zum Jahresultimo noch gar nicht realisiert waren.

Anschauen sollte man sich auch die Abbildung von Unternehmenserwerben im Konzernabschluss, meint Eiter: „Die Differenz zwischen Kaufpreis und Eigenkapital muss in immaterielle Anlagen und den Firmenwert, Goodwill, aufgliedert und entsprechend abgeschrieben werden.“

Tückisch sei auch der Lagebericht, ergänzt Andreas Moder: „Risiken werden oft verniedlicht oder erst gar nicht dargestellt, in Erläuterungen für die Geschäftsentwicklung werden gerne wichtige Aspekte wie beispielsweise Verluste einer bedeutenden Marke eines Unternehmens verschwiegen.“

Rückstellungen, Sonderzeilen als „Spielwiese“

Bei Rechnungslegung nach dem UGB würde man in den Rückstellungen gerne Verschlechterungen verschleiern. „Denn laut Unternehmensgesetzbuch sind Rückstellungen gemäß ‚unternehmerischer Vorsicht‘ zu bilden. Dieser Begriff ist dehnbar. In guten Zeiten kann man fast unbeschränkt Vorsorgen bilden, um diese dann in schlechten Zeiten oft noch steueroptimierend aufzulösen und wirtschaftliche Probleme zu verstecken“, sieht BDO-Experte Eiter hier den großen Unterschied zur Bilanzierung nach IFRS, wo man nur für ganz bestimmte Inhalte Rückstellungen bilden kann. „Nach IFRS gibt es die Restrukturierungsrückstellungen, die aber nur gebildet werden dürfen, wenn sie schon zuvor den Betroffenen, das sind meist die Mitarbeiter, auch mitgeteilt wurden“, so Eiter.

Beschränkungen machen erfinderisch, so der Experte: „Bei Bilanzen nach IFRS entlasten Unternehmen das ordentliche Ergebnis, in dem sie in sogenannten Sonderzeilen oder Posten zum Beispiel verlustbringende Geschäftsbereiche als einmalige Verluste herauslösen. Dies begründen sie beispielsweise damit, dass die Verlustbereiche

Fotos: Linde Verlag/E. Grabowski, Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung, www.medienpartner.com/Wilke, Markus Beck - istockphoto.com, Bildbearbeitung: GEMWINN

GELD & BÖRSE BILANZ

in Kürze verkauft oder geschlossen werden.“ Wobei diese dann aber womöglich noch in der nächsten Bilanz als Sonderzeile unter ‚aufgegebene Geschäftsbereiche‘ oder ‚discontinued operations‘ auftauchen.

Ähnlich würden Abwertungen und Restrukturierungskosten in Sonderzeilen aus dem ordentlichen Ergebnis verschwinden.

„Wichtig ist also, darauf zu achten, ob Unternehmen mit Sonderzeilen arbeiten und wie sie bei der Berechnung des Fair Values und bei anderen Bereichen mit Ermessensspielraum vorgehen“, sieht Moder hier das Hauptbetätigungsfeld der Bilanz-Forensiker. „Ob etwa Grundstücke neu bewertet wurden und welcher Zinssatz hierfür angewandt wurde. Ob und wie viele latente Steuern aus Ver-

lustvorträgen aktiviert wurden, wie hoch die aktivierten Teilgewinne und aktivierten Entwicklungskosten sind und vor allem mit welchem Wert Firmenwerte und andere immaterielle Vermögen zu Buche schlagen und wie hoch diese insgesamt in Relation zum bilanzierten Eigenkapital sind.“

Allgemein zeige sich hier immer ein ähnliches Bild, so Moder: „Unternehmen, denen es gut geht, brauchen keine bilanzverschönernden Maßnahmen. Sie verzichten daher auf Sonderzeilen ebenso wie auf die Wahlmöglichkeit, Anlagevermögen zum Fair Value zu bilanzieren. Sie aktivieren, wenn überhaupt, Verluste, Entwicklungskosten oder Teilgewinne nur im geringen Ausmaß, wenn, dann mit realistischen Annahmen.“

Bilanziert ein Unternehmen ein Rumpfgeschäftsjahr, dann empfiehlt es sich, das ganze Folgejahr zu betrachten, ob in dieses nicht Verluste verschoben wurden. Ebenso aufmerksam sollte man sein, wenn ein Unternehmen seine Bilanzierungsmethode umstellt.

Zu achten sei vor allem auf Umsatzmanipulationen, so Moder: „Ob Teilgewinne zu früh verbucht und ob Umsätze bei den Tochterunternehmen richtig abgebildet sind.“ Das sei umso auffälliger, wenn diese Töchter in Steueroasen beheimatet sind.

Auffällig seien auch hohe Umsätze kurz vor dem Bilanzstichtag. Ebenso seien augenfällig überhöhte Forderungen und Lagerbestände eine weitere Methode, um das Eigenkapital besser darzustellen.

„Manipulationen der Umsatzerlöse am weitesten verbreitet“

TOP-GEWINN-Autor Michael Kordovsky erkundigte sich bei Steffen Salvenmoser, Leiter Forensic Services bei PwC Österreich, über die häufigsten Bilanztricks der Unternehmen.

TOP-GEWINN: Was sind die häufigsten legalen Bilanztricks?

SALVENMOSER: Die jeweiligen Bilanzierungsregeln räumen an vielen Stellen Beurteilungsmessen ein. Das ist an sich auch nichts Verwerfliches, denn zum Beispiel kann man nur abschätzen, ob und in welchem Umfang Forderungen, die seit Längerem fällig sind oder um deren Durchsetzung ein Rechtsstreit geführt wird, wirklich durchgesetzt werden können. So besteht in der Bilanz Gestaltungsspielraum, den man nutzen kann, um Ergebnisse besserzurechnen – indem man sehr optimistisch herangeht. Umgekehrt kann man auf diese Weise auch das Ergebnis herunterrechnen, wenn dies aus Sicht der Geschäftsleitung aktuell opportun ist. Etwa, um die Steuerlast zu mindern oder einen Teil eines besonders guten Ergebnisses in das kommende Geschäftsjahr zu übertragen.

Dazu kann man eine sehr umfassende Risikovorsorge treffen und einen Teil davon im kommenden Jahr wieder auflösen, weil sie nicht benötigt wird. Da sind die Grenzen zwischen zulässiger Gestaltung und unzu-

lässiger Manipulation fließend.

TOP-GEWINN: Und wo sieht man illegale Bilanzmanipulationen?

SALVENMOSER: Manipulationen der Umsatzerlöse scheinen immer noch am weitesten verbreitet zu sein. Im Wesentlichen gibt es folgende Manipulationen: Unzulässige Umsatzrealisierung, Aufwandsdarstellungen, Bilanzierungen im Zusammenhang mit Akquisitionen und sonstige missbräuchliche Darstellungen im Lagebericht oder der unterlassene Ausweis von Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen.

TOP-GEWINN: Ist so etwas eher die Ausnahme oder die Regel?

SALVENMOSER: Bei unserer Befragung im Jahr 2011 von 100 Unternehmen in Österreich berichtete uns ein Unternehmen, dass es einen eindeutig nachgewiesenen Fall gab. Sechs Prozent berichteten von konkreten Verdachtsfällen.

TOP-GEWINN: Und wie kommt man den Bilanztricks selbst auf die Schliche?

SALVENMOSER: Es gibt eine Vielzahl von Warnsignalen, zum Beispiel ein Missverhältnis zwischen Forderungen und Warenvorräten. Auffällig ist auch, wenn Ergebnis- und Cashflow-Entwicklung stark divergieren. Beim Umsatzkostenverfahren (UKV) schaut man sich die Bruttoergebnismarge und die Entwicklung von Um-



Steffen Salvenmoser, PwC Österreich:
„Ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen mit Mitarbeitern hinterfragen.“

satzerlösen und Vertriebskosten an. Sind die Margen im Kontext zu anderen Positionen plausibel? Steigen die Umsätze, aber nicht die Vertriebskosten?

Kritisch hinterfragen sollte man einen Anstieg der langlaufenden Forderungen und unzureichende oder fehlende Wertberichtigungen, ebenso wie ein Auseinanderlaufen der Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung. Verdächtig sind weiters eine hohe Zahl von Umsatztransaktionen und ungewöhnliche Umsatzsteigerungen am Ende des Monats, Quartals und Geschäftsjahres, ein ungewöhnlicher Anstieg von Lieferungen an Großhändler oder anonyme Lagerhäuser sowie ungewöhnliche Gutschriften und ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen mit Mitarbeitern, mit nicht konsolidierten Beteiligungen oder bislang unbekanntem Kunden.

Bei außergewöhnlichen Bilanzierungsvorgängen sollte man immer wachsam sein, etwa bei nicht wiederkehrenden Transaktionen. Bewertungen, die der Einschätzung des Managements unterliegen wie Wertberichtigungen, Rückstellungen oder Nutzungsdauern, sind untersuchenswert ebenso wie komplexe gesellschaftsrechtliche Strukturen, die ohne erkennbaren ökonomischen Nutzen sind.

Wichtig ist jedenfalls der Branchenvergleich von Kennzahlen: Sind die Zahlen im Vergleich zum Wettbewerb zu schön, um wahr zu sein, dann könnte eventuell etwas faul sein.

Foto: PricewaterhouseCoopers